

9. Netzwerktreffen Nord mit Workshops zur Fortbildung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Sozialpsychiatrischer Dienste am 20. September 2017 in Hannover

Workshop 2: Was kommt nach dem Maßregelvollzug?

(Moderation: Dr. Thorsten Sueße, Sozialpsychiatrischer Dienst Region Hannover, Diskutant*innen: Catrin Lagerbauer, Sozialpsychiatrischer Dienst Region Hannover – Fachsteuerung Eingliederungshilfe und Dr. Martin Schöningh, KRH Psychiatrie Wunstorf, Forensische Institutsambulanz)

Zusammenfassung der diskutierten Inhalte und Ergebnisse:

- Das Hilfeplanverfahren, welches der Sozialpsychiatrische Dienst (SpDi) der Region Hannover zur Ermittlung des Hilfebedarfs für Menschen mit chronischen psychischen Störungen durchführt, wird zu Beginn des Workshops erläutert. Drei Professionen sitzen mit der Klientin / dem Klienten am runden Tisch: Medizin, Sozialpädagogik, Verwaltung.
- Das SpDi-Personal der Fachsteuerung Eingliederungshilfe trifft sich 2 x im Jahr zu Fallbesprechungen mit der Forensischen Institutsambulanz (FIA), es werden jeweils ungefähr zehn Fälle durchgegangen.
- 15 – 20 Entlassungen aus der Betreuung der FIA gibt es jährlich.
- Aus der JVA Entlassene, die einen Antrag auf Eingliederungshilfe stellen, leiden in der Regel an einer Suchterkrankung (ungefähr zwanzig Anträge werden im Jahr gestellt, die eine Hälfte aus der JVA Hannover, die andere Hälfte aus der JVA Sehnde). Eine wesentliche Rolle spielt dabei der § 35 BtmG („Therapie statt Strafe“).
- Sicherung, Überwachung und Kontrolle spielen bei der Klientenbetreuung vonseiten der FIA immer eine Rolle.
- Übermittlung von Daten aus dem Maßregelvollzug an den SpDi: Eine diesbezügliche fachärztliche Stellungnahme erhält der SpDi in der Regel vor dem geplanten Probewohnen. Aus der Stellungnahme sollte auch das Delikt hervorgehen, weshalb der Klient im Maßregelvollzug war.
- Die Bewährungshilfe wird zur Hilfekonferenz dazu geladen.
- Wenn der Klient die Weitergabe der Angaben bezüglich des Delikts verweigert, muss er damit rechnen, dass sich in diesem Fall keine Einrichtung findet, die ihn aufnehmen will.
- Im Sozialpsychiatrischen Verbund der Region Hannover finden in der Fachgruppe Forensik mit verschiedenen Schnittstellenpartnern alle zwei Monate Fallbesprechungen statt.
- Die aufsuchende Tätigkeit der FIA fördert die Vernetzung mit den besuchten Schnittstellenpartnern.
- Bei der Gewährung von Hilfsmaßnahmen ist der Sozialhilfeträger grundsätzlich nicht an die Vorgaben der Bewährungsaufgabe gebunden.
- Eine Datenübermittlung FIA an SpDi ohne ausdrückliche Schweigepflichtentbindung ist nur dann im Einzelfall erlaubt, wenn sie entsprechend schlüssig begründet werden kann.
- Die Behandlung im Maßregelvollzug ist nach innen gerichtet und sehr intensiv, nach Entlassung drohen Klienten in ein „tiefes Loch“ zu fallen.
- Von einem Teilnehmer des heutigen Workshops wird § 16 MRVG interpretiert als rechtliche Legitimation dafür, dass der SpDi über die Entlassung einer Klientin / eines Klienten aus dem Maßregelvollzug von dieser Institution zu informieren sei.
- Blutkontrollen/Drogenscreening gegen den Willen der betroffenen Person werden von der FIA durchgeführt, aber nicht vonseiten des SpDi.
- Am schwierigsten sind psychisch kranke Personen mit einem Sexualdelikt in Nachsorgeeinrichtungen unterzubringen.